

lien, als nur bei Wolf und mitnichten im Schriftbild der Karte existierend (ebd. S. 533 f.). Auch läßt sich der übliche terminus post quem, die Belehnung von 1235, nicht mehr halten, nachdem mehrere Indizien auf eine Herzogserhebung schon 1208 hinweisen (ebd. S. 514–517; dort 529–538 eine eingehende Kritik zu dieser Datierung).
 Bernd Ulrich Hucker

Michael Reinbold, Die Lüneburger Sate. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Niedersachsens im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 26) Hildesheim 1987, Verlag August Lax, XI und 262 S., 4 Karten, DM 48. – Die Lüneburger Sate (i. e. statutum) ist ein „mehrgliedrige(s) Vertragswerk zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und ihren Landständen aus dem Jahr 1392“ (S. 2). Vier Urkunden, nämlich der Prälatenbrief, der Städtebrief, der Ständebrief und der Satebrief, legen von dem Versuch Zeugnis ab, in umfänglichen Verträgen Gewalt durch Recht abzulösen. Die vorliegende, von H. Patze angeregte Göttinger Diss. will folgende Aufgaben lösen: die „detaillierte Analyse der einzelnen Verfügungen des Vertragswerkes“ (S. 6) im Zusammenhang mit der Untersuchung der Entwicklung der landständischen Freiheiten und im Vergleich mit „ähnlich gearteten Konzeptionen in anderen Territorien“ (S. 6); beachtet werden sollen auch „die Umsetzung der Theorie des Vertragswerkes in die Praxis des politischen Alltags“ (S. 6) und „die Gründe für das Scheitern der Sate“ (S. 6). Der Vf. legt keine neuen Editionen vor, sondern stützt sich besonders auf die altbewährten Urkundenbücher von H. Sudendorf (1859–80) und Fr. W. Volger (1872–77). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Lüneburger Sate – bezogen auf das damalige Rechtsordnungsgefüge – ihrer Zeit „zu weit“ vorauseilte, „um noch realistisch genannt werden zu können“ (S. 143). „Die Sate stellt die früheste grundgesetzähnliche Regelung für das Fürstentum Lüneburg dar; sie ist ein durch Zusammenwirken von Herrscher und Land auf vertraglichem Wege entstandenes Landesgesetz“ (S. 241). Doch auf die Sate folgte der Satekrieg von 1396/97, und danach war die Sate als Herrschaftsvertrag obsolet geworden. – Bei den Beziehungen der verbündeten Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen zur Hanse (s. S. 206 f.) hätte E. Eschenbach (1901) durch M. Puhle, Die Politik der Stadt Braunschweig (s. DA 43, 691) ergänzt werden sollen. Nicht berücksichtigt ist der wichtige Aufsatz von R. Jütte, Territorialstaat und Hansestadt im 14. Jahrhundert (s. DA 40, 348).
 Goswin Spreckelmeyer

Josef Pilvousek, Die Prälaten des Kollegiatstiftes St. Marien in Erfurt von 1400–1555 (Erfurter Theologische Studien 55) Leipzig 1988, St. Benno Verlag, XXI und 291 S. – Nach einer knappen Einordnung der Stiftsgeschichte in die Geschichte der Stadt Erfurt stellt P. im ersten Teil seiner Arbeit die Verfassung des Stifts vor. Hier widmet er besondere Aufmerksamkeit den Ämtern, die ein komplexes System der Finanzverwaltung bilden. Der zweite Teil des Buchs besteht aus Kurzbiographien der Prälaten am Stift (Propst, Dekan, Scholaster, Kantor). Ihnen ist jeweils eine Übersicht über ihre Stellung und Aufgaben vorangestellt, Parallelen zur Organisation in weiteren Stiftten der Mainzer Diözese werden kurz notiert. In den Kurzbiographien finden sich zahlreiche Hinweise auf die Universität Erfurt, relativ häufig ist auch Genaueres zum Testament eines Prälaten und zu dessen Vollstreckung